

Swiss Restorative Justice Forum (SRJF)
Forum Suisse de Justice Restaurative (FSJR)
Schweizerisches Forum für Restorative Justice (SFRJ)

STATUTEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Verfassung

Das "Schweizer Forum für Restorative Justice" (im Folgenden "Forum") ist eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 60 und folgenden des ZGB.

Der Sitz des Forums befindet sich am jeweiligen Rechtsdomizil des Präsidenten oder der Präsidentin oder an einem von diesem oder dieser bezeichneten Ort.

Das Forum ist ein politisch und religiöser neutraler Verein.

Artikel 2: Ziel und Zweck

Ziel des Schweizer RJ Forums ist es, die Restaurative Justiz in der Schweiz zu fördern durch:

- Entwicklung von theoretischen und ethischen Grundlagen als Fundament für die Restaurative Justiz;
- Verbreiten von Information über die Restaurative Justiz und deren Nützlichkeit;
- Fördern der Entwicklung von strafrechtlichen Massnahmen und Gesetzen, welche die Ausbreitung der Restaurativen Justiz in oder neben der Kriminaljustiz ermöglichen;
- Stimulierung der Forschung über die Restaurative Justiz;
- Unterstützung von Projekten zur praktischen Umsetzung der Restaurativen Justiz und deren Evaluation;
- Unterstützung im Ausbilden von Restorative Justice Praktikern.

Artikel 3: Mittel

Die Mittel des Forums kommen aus:

- Mitgliedsbeiträgen;
- Zuschüssen und Subventionen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- anderen Quellen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.

Artikel 4: Ausgaben

Die veranschlagten Beträge, welche von der Generalversammlung angenommen werden, können frei für die erforderlichen Aufgaben verwendet werden. Jegliche nicht-budgetierten, ausserordentlichen Auslagen unterliegen einer Abstimmung der Generalversammlung.

MITGLIEDER

Artikel 5: Zusammensetzung

Mitglieder des Forums können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Artikel 6: Zulassungsverfahren

Die Mitgliedschaft ist Personen gewährt, die eine solche schriftlich beantragen, deren Nominierung durch die Generalversammlung akzeptiert wird, und welche die Zahlung des Jahresbeitrages erfüllen.

Jedes Mitglied hält sich verbindlich an den Inhalt dieses Dokuments und die Entscheidungen der zuständigen Stellen.

Artikel 7: Rücktritt, Ausschluss

Jeder Rücktritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, welcher diesen zur Kenntnis nimmt.

Der Vorstand kann beschliessen, ein Mitglied aus gewichtigem Grund auszuschliessen. Der Vorstand informiert die Generalversammlung. Die Nichtzahlung der Gebühren für zwei Jahre in Folge ist ein Grund zum Ausschluss aus dem Forum. Jedes ausgeschlossene Mitglied hat das Recht Berufung bei der Generalversammlung einzulegen. Die Reintegration des ausgeschlossenen Mitgliedes kann durch den Vorstand der Generalversammlung empfohlen werden.

Artikel 8: Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag ans Forum. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes hin jährlich von der Generalversammlung bestimmt.

Artikel 9: Finanzielle Verpflichtungen

Die Mitglieder beteiligen sich nicht an den Schulden des Forums, welche über die Höhe ihrer Beiträge hinausgehen. Die Schulden des Forums sind nur garantiert durch seine Unternehmenswerte.

ORGANE

Artikel 10: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Forums. Sie umfasst alle Mitglieder des Forums. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitz wird vom Präsidenten / Präsidentin des Forums, oder in dessen / deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten / Vizepräsidentin oder einem Mitglied des Vorstandes, geführt.

Artikel 11: Treffen und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen. Es werden folgende Themen bearbeitet:

- Entscheidungen über die Zulassung wie auch die Reintegration von Mitgliedern nachdem der Vorstand eine Entscheidung des Ausschlusses getroffen hat;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Überwachung der Konten;
- Annahme des Aktivitätsberichts des Vorstandes;
- Diskussion über die allgemeine Politik des Forums;
- Annahme der Konten;
- Entscheidungen über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Bestimmung der jährlichen Beiträge;
- Annahme und Änderung der Statuten;
- Auflösung des Forums.

Artikel 12: Einberufung der Generalversammlung

Das Datum der Generalversammlung wird vom Vorstand beschlossen und spätestens einen Monat vor dem Treffen mit den Traktanden mitgeteilt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand auf eigene Initiative oder auf Vorschlag von mindestens 3 Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einberufung wird mindestens zwei Wochen im Voraus mit der Traktandenliste mitgeteilt.

Artikel 13: Entscheidungen der Generalversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden in geheimer Wahl gehalten, wenn ein Mitglied dies beantragt. Sofern nicht anders vorgesehen, erfolgen die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht, unabhängig von der Abstimmung.

Artikel 14: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern: Präsident oder Präsidentin, Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin, Aktuar oder Aktuarin, Kassier oder Kassierin und maximal zwei weiteren Mitgliedern, von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und wiederwählbar.

Artikel 15: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Forums. Er trifft sich so oft wie nötig unter Einberufung eines seiner Mitglieder, normalerweise dem Präsidenten oder der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist zuständig für:

- Rekrutierung neuer Mitglieder und das Vorschlagen dieser an die Generalversammlung zur Aufnahme;
- Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen;
- organisieren der Tätigkeit und ergreifen aller notwendigen Massnahmen, um die Ziele des Forums zu erreichen, einschliesslich der Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitglieder des Forums und internen oder externen Spezialisten;
- die Umsetzung der Statuten zu gewährleisten;
- die Verwaltung der Güter des Vereins;
- das Aussprechen eines Ausschlusses nach Artikel 7.

Artikel 16 : Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfung des Forums obliegt ihrer Verantwortung. Sie präsentieren die Ergebnisse ihrer Überprüfung der Generalversammlung.

Artikel 17 : Konten

Das Geschäftsjahr ist jährlich. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18: Änderung der Statuten

Die Statuten können von den Mitgliedern geändert werden, die sich an der Generalversammlung oder in einer Sondersammlung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Die Änderung ist in der Verfassung zu erwähnen.

Artikel 19: Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des Forums kann nur auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden, welche berechtigt sind, an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung zu stimmen. Die Entscheidung, den Verein aufzulösen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des Forums im Sinne des Vereinszwecks. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Das Vermögen des Vereins kann in keinem Fall an seine Mitglieder übertragen werden für deren privaten Gebrauch.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 20 : Abweichungen und Mängel

Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Statuten gilt die französische Version.

Alles, was in dieser Satzung nicht festgelegt ist, wird durch Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt.

Artikel 21: Ratifizierung

Diese Statuten ersetzen diejenigen, die am 6. Januar 2017 in Kraft getreten sind und an diesem Tag von der konstituierenden Generalversammlung angenommen wurden.

Sie wurden von der Ausserordentlichen Generalversammlung am 15. August 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum : Evillard, 29. August 2019

Für das Forum:

Die Präsidentin:



Claudia Christen-Schneider

Die Vize-Präsidentin:



Pascale Haldimann